

Beratungsunterlage

TOP 3 Teilfortschreibung Windenergie (2025-02VV-1367)

Beschlussvorschlag

A.) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der Einwendungen zur ersten Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Donau-Iller gemäß der vorgelegten Synopse - unter Berücksichtigung der erst am 02.10.2025 eingegangenen ergänzenden Hinweise zur Stellungnahme vom 06.11.2024 des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg - und stimmt dem überarbeiteten Anhörungsentwurf des Kapitels B V 2.1 Windkraft Donau-Iller mit den enthaltenen Plansätzen und Begründungen einschließlich den gebietlichen Festlegungen zu.

B.) Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung des zweiten Anhörungsverfahrens für die Teilfortschreibung Windenergie nach Artikel 18 und 20 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz beauftragt. Das Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie soll vom 10. November bis 9. Dezember 2025 erfolgen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 15.07.2025 in öffentlicher Sitzung die Überarbeitung der Teilfortschreibung Windenergie nach Durchführung des ersten Anhörungsverfahrens vorberaten.

Änderungen an der Gebietskulisse nach der letzten Verbandsversammlung am 15.07.2025

- In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass die Geschäftsstelle prüft, ob ein Abstand von 3.000 m von der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild zum Vorranggebiet Ziemetshausen-St. Martinswaldung eingehalten werden und gleichzeitig das Flächenziel von 1,8 % für den bayerischen Regionsteil erreicht werden kann. Bei positivem Prüfungsergebnis soll die neue Flächenabgrenzung als Vorranggebiet in den Entwurf aufgenommen werden. Bei negativem Prüfungsausgang schlägt der Landkreis aus der bisherigen Flächenkulisse Flächen als flächenmäßig gleichwertigen Ersatz vor.

Prüfergebnis: Bei Berücksichtigung eines Abstandes von 3.000 m zur Wallfahrtskirche Maria Vesperbild verbleibt ein Vorranggebiet im Umfang von 69 ha. Der Flächenbeitragswert des bayerischen Landesteils liegt nach der Reduzierung weiterhin bei knapp über 1,8 %. Da die Forderung nach einem Wert von mindestens 1,8 % somit erfüllt wird, wurden die Unterlagen entsprechend überarbeitet und das Vorranggebiet verkleinert.

- Zudem hat die Verbandsversammlung am 15.07.2025 die Wiederaufnahme der südlichen Teile des geplanten Vorranggebietes Langenau-Hörvelsingen beschlossen. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet.

- Keine Gebietsreduzierungen aufgrund nachgemeldeter Artenvorkommen:

Im bayerischen Landesteil wurden zunächst, wie von der Regierung von Schwaben im ersten Anhörungsverfahren vorgeschlagen, Pufferbereiche um gesicherte Artenvorkommen (u.a. Schwarzstorch-Horste (300 m), Schwarzmilan-Horste (1000 m), Wochenstuben und Quartiere von Bart- und Mopsfledermaus (300 m) berücksichtigt. Dies hätte zu Teilrücknahmen bei sieben Vorranggebieten im Umfang von unter einem bis ca. 20 ha geführt. Da auch die anderen Regionalen Planungsverbände Bayerns auf die Berücksichtigung von Einzelnennungen dieser Arten weitestgehend verzichten sowie eine Berücksichtigung nach dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 12. August 2025 (RED III) bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfolgen wird, sollte zum jetzigen Zeitpunkt in der Planung auf eine Berücksichtigung verzichtet werden. Bei einer Berücksichtigung wäre zudem zu beachten gewesen, dass die Planungen bis zum Satzungsbeschluss bei weiteren Nachmeldungen hätten angepasst werden müssen. Der Verzicht der Berücksichtigung zum jetzigen Planungsschritt erhöht somit auch die Rechtssicherheit des Planungsverfahrens.

- Teilflächen von vier der geplanten Vorranggebiete wurden im Umfang von wenigen ha aufgrund neuer Freiflächen-PV Planungen der Gemeinden zurückgenommen. Davon betroffen sind die geplanten Vorranggebiete Berghülen-Schlag, Heimersberg (Bernstadt), Lichtenberg (Langenau) und Lützelbuch (Westerstetten).
- Das Vorranggebiet Gallenwald in Erkheim wurde ebenfalls geringfügig zurückgenommen aufgrund der Berücksichtigung einer Wohnnutzung von einigem Gewicht (Mindestabstand von 500 auf 700 m zur Wohnnutzung erhöht).

Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme vom 06.11.2024 des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg vom 02.10.2025

Am 02.10.2025 sind beim Regionalverband - ergänzende Hinweise zur Stellungnahme vom 06.11.2024 des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als Träger öffentlicher Belange vor der 2. Offenlage der Teilfortschreibung „Windkraft“ des Regionalverbands Donau-Iller – erneute Forderung der Herausnahme von geplanten Vorranggebieten mit erheblicher Beeinträchtigung des eingetragenen, höchst raumwirksamen Kulturdenkmalsensembles Heuneburg bzw. des Tentativlistenantrags „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen – Teilstätte Heuneburg“ - eingegangen. Diese wurden von der Geschäftsstelle des Verbandes auf neue Erkenntnisse geprüft. Die Prüfung ergab, dass in den ergänzenden Hinweisen keine neuen Erkenntnisse enthalten sind, welche zu einer Änderung der Abwägung der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (siehe Stellungnahme ID 528 in der Synopse) führen. Dies begründet sich im Wesentlichen auch auf den nach § 2 EEG zu berücksichtigenden Vorrang der Windenergie bei der Abwägung mit anderen Schutzgütern, da die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Die Norm entfaltet Auswirkungen sowohl im Planungsrecht, in der Genehmigungsentscheidung als auch in sonstigen ordnungsrechtlichen Behördenentscheidungen und schließt nur die Landes- und Bündnisverteidigung, nicht jedoch den Denkmalschutz dabei aus. Für die im Schreiben vom 02.10.2025 erstmalig angeführte Forderung der Herausnahme der geplanten Vorranggebiete Dürmentinger Wald (#21-02F, 888 ha) und Rübgartenhau (#21-02E, 467 ha) wurden zudem keine einschlägigen Rechtsgrundlagen benannt.

Die Heuneburg ist zwar in der Tentativliste (Vorschlagsliste) für das UNESCO-Weltkulturerbe enthalten, hat jedoch zum aktuellen Planungsstand keinen Weltkulturerbestatus inne. Von der Rechtsprechung wird klargestellt, dass Windenergievorhaben in der Umgebung von Weltkulturerbestätten nicht zwingend abzulehnen sind (OVG Bautzen, 21.03.2024 – 1 C

2/24; OVG Koblenz, 14.08.2023 – 1 C 10576/21). Die Heuneburg besitzt als Bodendenkmal am Rande des Donautals eine herabgesetzte Fernwirkung. Einzig der rekonstruierte Außenwall am östlichen Rand des Burgbergs der Heuneburg bildet einen markanten Bezugspunkt für Sichtbeziehungen von der Landschaft auf das Denkmal, die entsprechend im Rahmen der einheitlich anzuwendenden Bewertungsmethode der Sichtbarkeitsanalysen berücksichtigt wurden. Die übrigen Teile des Denkmals treten im Landschaftsbild kaum oder gar nicht in Erscheinung. Hinsichtlich der Methodik der bereits zum ersten Anhörungsverfahren vorliegenden Sichtbarkeitsberechnung ist somit keine Änderung angezeigt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind öffentliche und private Belange bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur insofern gegeneinander und untereinander abzuwägen, als sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Im Hinblick auf die Großflächigkeit des regionalen Planungsraums gilt für die Regionalplanung gemäß laufender Rechtsprechung eine Typisierungsbefugnis (BVerwG, 22.05.2014 – 4 B 56/13; OVG Lüneburg, 06.04.2017 – 12 KN 6/16; OVG Weimar, 30.06.2006 – 1 KO 564/01). Die Berücksichtigung der vorgelegten Visualisierungen, welche auf projektierungsbezogene Merkmale abstellen, ist auf Ebene der Regionalplanung daher nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da keine Anlagenstandorte, -Höhen, -Zahlen und -Typen in der Regionalplanung festgelegt werden. Die Visualisierungen legen auch keine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Aufhebung der (begrenzten) raumprägenden Wirkung dieses Bodendenkmals nahe. Vielmehr erfüllt die Prüfung des Umgebungsschutzes auf regionalplanerischer Ebene den Zweck, die Gesamterheblichkeit visueller Beeinträchtigungen durch die geplanten Vorranggebiete im Kontext vorhandener Sichtbeziehungen auf typisierende Art und Weise im gesamten Prüfradius eines Denkmals zu ermitteln. Aufgrund des gesetzlich normierten Abwägungsvorrangs der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG ist ein Überwiegen des Denkmalschutzes gegenüber dem Belang des Ausbaus der Windenergie in der Abwägung nur in Ausnahmefällen möglich. Im Kontext der Heuneburg ist insbesondere auch aufgrund vorhandener Sichteinschränkungen und zahlreicher technischer Vorprägungen der Landschaft (u.a. Hochspannungsleitungen, Siedlungen und Straßen, bestehendes Windrad bei Beuren) keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals durch die geplanten Vorranggebiete zu erwarten. Die ergänzenden Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 02.10.2025 sind den Anlagen beigelegt und stehen online zur Verfügung.

Flächenbeitragswerte der geänderten Gebietskulisse

Baden-Württembergischer Landesteil:

- 2,71 % bzw. 7.826 ha (im Anhörungsverfahren waren 3,44 % bzw. 9.933 ha)
- Verteilung: LK ADK 3,77 %, LK BC 1,79 %, Stadt Ulm 1,53 %

Bayerischer Landesteil:

- 1,84 % bzw. 4.734 ha (im Anhörungsverfahren waren 2,37 % bzw. 6.100 ha)
- Verteilung: LK NU 1,58 %, LK GZ 2,86 %, LK UA 1,41 %, Stadt Memmingen 0,0 %

Region gesamt:

- 2,30 % bzw. 12.560 ha (im Anhörungsverfahren waren 2,93 % bzw. 16.033 ha)

Synopse der Stellungnahmen

Als Grundlage der Beschlussfassung dient die Synopse als Zusammenstellung der eingegangenen Einwendungen aus der formellen Anhörung einschließlich der Abwägungsvorschläge durch die Verwaltung. Die Synopse ist nicht öffentlich, da sie personenbezogene Daten enthält. Eine anonymisierte Version wird anschließend auf der Homepage des Verbandes öffentlich zur Einsicht eingestellt. Die durch die vorgeschlagenen Abwägungen resultierenden

Änderungen wurden in den Regionalplanentwurf (Text und Karten) sowie in den Entwurf des Umweltberichtes übernommen. Die überarbeiteten Unterlagen werden online bereitgestellt.

Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens

Nach Art. 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes muss der Entwurf eines Raumordnungsplans bei vorgenommenen Änderungen nach Durchführung eines Beteiligungsverfahrens erneut ausgelegt werden. Die Auslegung hat i.d.R. einen Monat lang zu erfolgen. Es wird vorgeschlagen, das erneute Beteiligungsverfahren innerhalb einer Frist von einem Monat und zwar vom 10. November 2025 bis 9. Dezember 2025 durchzuführen. Angestrebt wird es, möglichst Mitte 2026 einen Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung herbeiführen zu können.

Beschränkung der zweiten Anhörung auf die geänderten Teile

Eine Beschränkung der erneuten Auslegung auf von Änderungen betroffene Teile entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG und den Landesplanungsgesetzen (siehe Art. 16 Abs. 6 LplG Bayern: „Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden“). Die geänderten Teile wurden hierfür in den Plansätzen und der Begründung farblich gekennzeichnet. Zudem soll der Anhörung eine Karte beigelegt werden, welche ebenso farbig die geänderten Gebiete oder Gebietsbereiche darstellt, zu denen Stellungnahmen abgegeben werden können. Diese Karte wird ergänzt durch eine tabellarische Liste, welche ebenso farbig auf die vorgenommenen Änderungen hinweist und zudem die wesentlichen Änderungsgründe anführt.

Anlagen:

- Plansätze mit Begründung und farbiger Markierung der geänderten Teile
- Übersichtskarte der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile
- Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung wesentlicher Änderungsgründe

Online unter <https://www.rvdi.de/regionalplan/teilfortschreibung-windenergie-laufend/planungsstand-windenergie> abrufbar:

- Kartenteil Teilfortschreibung Windenergie
- Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie
 - o Anhang 1 – Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung
 - o Anhang 2 – Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung
 - o Anhang 3 – Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale
 - o Anhang 4 – Erläuterungsbericht
- Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme ID 528 des Landesamts für Denkmalpflege vom 02.10.2025

Online in einem geschützten Bereich abrufbar

- Synopse der eingegangenen Einwendungen aus der ersten formellen Anhörung einschließlich der erarbeiteten Abwägungsvorschläge durch die Verwaltung (Vertraulich, da sie nicht anonymisiert ist!)

Region Donau-Iller

Regionalplan

**Teilfortschreibung Windenergie
Plansätze mit Begründung
und farbiger Markierung der geänderten Teile**

Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025

Regionalverband



B V 2 Energieversorgung

B V 2.1 Windkraft

- Z (1) In der Region Donau-Iller werden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der beiliegenden Ergänzung der Raumnutzungskarte, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Im baden-württembergischen und bayerischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt:

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
Alb-Donau-Kreis		
#21-001 Westerheim-Hahnenberg	Westerheim	ca. 129 89 ha
#21-003 Kirchenfeld-Weidstetten	Laichingen, Westerheim	ca. 517 372 ha
#21-004 Laichingen-Hochwang	Laichingen	ca. 199 145 ha
#21-005 Seißenlehr	Heroldstatt, Laichingen	ca. 345 275 ha
#21-006 Hochbuch	Berghülen, Laichingen	ca. 91 ha
#21-007 Eichholz	Laichingen, Merklingen	ca. 166 ha
#21-008 Grubenhau-Steigleschau	Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen	ca. 189 ha
#21-009 Merklingen-Widderstall	Merklingen	ca. 51 26 ha
#21-00A Ödersperger Hau	Merklingen, Nellingen	ca. 373 ha
#21-00B Gehrn	Dornstadt, Nellingen	ca. 39 ha
#21-00C Buch-Schmidberg	Dornstadt, Nellingen	ca. 230 ha
#21-00D Fuchshau	Amstetten, Lonsee, Nellingen	ca. 83 57 ha
#21-00E Grafenberg-Spitalwald	Dornstadt, Lonsee	ca. 154 147 ha
#21-00F Schalkstetten-Buch	Amstetten	ca. 67 57 ha
#21-010 Schalkstetten-Kinzenberg	Amstetten	ca. 81 99 ha
#21-011 Rehhalde	Altheim (Alb), Amstetten	ca. 148 ha
#21-012 Ettlenschieß-Mönchshau	Amstetten, Lonsee	ca. 137 43 ha
#21-013 Holzäcker	Lonsee, Westerstetten	ca. 98 ha
#21-014 Schelklingen-Ingstetten	Schelklingen	ca. 103 86 ha
#21-015 Berghülen-Schlag	Berghülen, Blaubeuren	ca. 374 227 ha
#21-016 Temmenhausen-Bermaringen	Blaustein, Dornstadt	ca. 495 421 ha
#21-017 Lützelbuch	Beimerstetten, Dornstadt, Westerstetten	ca. 196 194 ha
#21-01A Blaustein-Wippingen	Blaustein	ca. 59 ha
#21-01D Heimersberg	Beimerstetten, Bernstadt, Langenau	ca. 137 40 ha
#21-01E Holzkirch-Neenstetten	Holzkirch, Neenstetten	ca. 170 ha
#21-01F Weidenstetten-Bärenlauh	Altheim (Alb), Neenstetten, Weidenstetten	ca. 116 ha
#21-020 Baurenhäule	Altheim (Alb), Ballendorf, Börslingen	ca. 119 112 ha
#21-021 Ballendorf-Rotensohl	Ballendorf	ca. 73 ha
#21-022 Lichtenberg	Bernstadt, Langenau	ca. 132 124 ha
#21-023 Langenau-Birkenbühl	Langenau	ca. 93 85 ha
#21-024 Ehingen-Untermarchtal	Ehingen (Donau), Lauterach, Untermarchtal	ca. 39 ha
#21-025 Lauterach-Zeiläcker	Ehingen (Donau), Lauterach, Rechtenstein	ca. 55 27 ha
#21-026 Obermarchtal-Langhau	Obermarchtal	ca. 54 ha
#21-076 Laichingen-Asem	Laichingen	ca. 21 ha
#21-078 Machtolsheim-Hennenbühl	Laichingen	ca. 68 ha
#21-079 Machtolsheim-Hängle	Laichingen	ca. 20 ha
#21-07A Scheintal	Lonsee, Nellingen	ca. 40 30 ha
#21-07B Bermaringen-Kohlhalde	Blaustein	ca. 78 46 ha
#21-07C Dornstadt-Dreihau	Dornstadt	ca. 397 ha
#21-07D Hüttentäle	Dornstadt, Nellingen	ca. 42 ha
#21-07E Seißen-Stengleschau	Blaubeuren	ca. 45 ha

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
#21-07F Langenau-Hörvelsingen	Langenau	ca. 18 -10 ha
#21-080 Dornstadt-Katharinenholz	Dornstadt	ca. 24 ha
#21-081 Westerheim-Eichhölzle	Westerheim	ca. 6 ha
#21-082 Westerheim-Keltenschanze	Westerheim	ca. 12 ha
Alb-Donau-Kreis, Stadt Ulm		
#21-018 Bollingen-Mähringen	Dornstadt, Ulm	ca. 82 -45 ha
#21-019 Buchbrunnenhalde	Blaustein, Ulm	ca. 309 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm		
#21-01C Göttingen-Thalfingen	Elchingen, Langenau	ca. 271 -270 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach		
#21-027 Ensenheimer Wald	Riedlingen, Unlingen, Obermarchtal	ca. 124 -111 ha
Landkreis Biberach		
#21-028 Galgenberg	Dürmentingen, Unlingen	ca. 65 ha
#21-029 Riedlingen-Tautschbuch	Riedlingen	ca. 152 -67 ha
#21-02A Dürrenwaldstetten-Buchwald	Langenenslingen	ca. 403 -157 ha
#21-02B Langenenslingen-Kapellenhau	Langenenslingen	ca. 625 -513 ha
#21-02E Rübgartenhau	Langenenslingen, Altheim	ca. 468 -467 ha
#21-02F Dürmentinger Wald	Dürmentingen, Ertingen, Riedlingen	ca. 937 -888 ha
#21-030 Dürnau-Schachen	Dürnau	ca. 37 ha
#21-031 Dürnau-Beutenhau	Dürnau	ca. 44 ha
#21-032 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe	Bad Schussenried	ca. 90 -67 ha
#21-033 Schneitholz	Eberhardzell, Ingoldingen	ca. 49 ha
#21-034 Ingoldingen-Wallholzäcker	Ingoldingen	ca. 13 ha
#21-035 Eberhardzell-Osterholz	Eberhardzell	ca. 12 ha
#21-036 Eberhardzell-Bannäcker	Eberhardzell	ca. 7 ha
#21-037 Eberhardzell-Achrain	Eberhardzell	ca. 4 ha
#21-038 Eberhardzell-Reisenwald	Eberhardzell	ca. 41 ha
#21-039 Rot an der Rot-Buchwald	Rot a. d. Rot	ca. 14 ha
#21-03A Tannheim-Oyhof	Tannheim	ca. 80 ha
Stadt Ulm		
#21-01B Ulm-Jungingen	Ulm	ca. 31 -37 ha
Landkreis Neu-Ulm		
#21-03B Michelseck	Holzheim, Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 170 -126 ha
#21-03C Neu-Ulm-Eschach	Neu-Ulm, Pfaffenhofen a. d. Roth, Senden	ca. 206 -191 ha
#21-03D Pfaffenhofen an der Roth-Ritterberg	Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 109 ha
#21-03E Weißenhorn-Vogelberg	Weißenhorn	ca. 172 -171 ha
#21-03F Weißenhorn-Knappenfeld	Weißenhorn	ca. 64 ha
#21-040 Roggenburg-Steigmahder	Roggenburg	ca. 57 ha
#21-073 Kalblesberg	Buch, Roggenburg	ca. 42 ha
#21-077 Neu-Ulm-Steinheim	Neu-Ulm	ca. 60 ha
Landkreis Günzburg		
#21-041 Kötz-Wieslesgraben	Kötz	ca. 67 ha
#21-042 Bubesheimer Wald-Heidäcker	Bubesheim, Leipheim	ca. 222 -193 ha
#21-043 Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen	ca. 130 -22 ha
#21-044 Günzburg-Eisenbühl	Günzburg, Kötz	ca. 78 ha
#21-045 Kötz-Eisenbrunnen	Burgau-Kötz	ca. 43 ha
#21-046 Burgau-Brennerberg	Burgau-Kammeltal	ca. 192 ha
#21-048 Gundremmingen-Donautal	Gundremmingen	ca. 65 -32 ha
#21-049 Dürrlauingen-Mönchholz	Dürrlauingen, Haldenwang, Winterbach	ca. 68 ha
#21-04A Rechbergreuthen-Landensberg	Landensberg, Winterbach	ca. 203 ha
#21-04C Scheppacher Forst	Jettingen-Scheppach	ca. 463 ha
#21-04D Burtenbach-Berggehau	Burtenbach	ca. 501 ha
#21-04E Waldstetten-Weihergehau	Waldstetten	ca. 62 ha
#21-050 Neuburg an der Kammel-Birket	Neuburg a. d. Kammel, Ursberg	ca. 85 -67 ha
#21-051 Neuburg an der Kammel-Bleichen	Deisenhausen, Neuburg a. d. Kammel	ca. 42 ha
#21-052 Neuburg an der Kammel-Edelstetten	Münsterhausen, Neuburg a. d. Kammel	ca. 37 ha

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
#21-053 Schloßbauerfeld	Breitenthal, Deisenhausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 24 <u>20</u> ha
#21-061 Ursberg-Kugelberg	Krumbach (Schwaben), Ursberg	ca. 72 ha
#21-062 Ziemetshausen-Geren	Münsterhausen, Ziemetshausen	ca. 173 ha
#21-063 Ziemetshausen-St. Martinswaldung	Ziemetshausen	ca. 195 <u>69</u> ha
#21-064 Gessertshauser Wald	Aichen, Ziemetshausen	ca. 85 ha
#21-065 Aichen-Buchgeren	Aichen	ca. 28 ha
#21-066 Ebershauser-Nattenhauser Wald	Ebershauser-Nattenhauser Wald, Krumbach (Schwaben), Waltenhausen	ca. 107 <u>42</u> ha
#21-06D Herrenwald	Aletshausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 89 ha
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm		
#21-075 Ellzee-Stoffenrieder Forst	Ellzee, Stoffenrieder Forst	ca. 34 ha
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu		
#21-067 Helsenwald	Ebershausen, Kirchhaslach, Waltenhausen	ca. 87 ha
Landkreis Unterallgäu		
#21-055 Lachen-Felsenberg	Lachen, Wolfertschwenden	ca. 106 ha
#21-056 Bad Grönenbach-Rotschache	Bad Grönenbach	ca. 78 ha
#21-057 Böhen-Wachteläcker	Böhen	ca. 16 <u>15</u> ha
#21-058 Böhen-Hartwald	Böhen	ca. 36 ha
#21-059 Ottobeuren-Hammerberg	Ottobeuren	ca. 39 ha
#21-05A Ottobeuren-Oberer Wald	Ottobeuren	ca. 56 ha
#21-05B Weiherwald	Markt Rettenbach, Ottobeuren	ca. 91 ha
#21-05C Langmahdholz	Ottobeuren, Sontheim	ca. 21 ha
#21-05D Rettenbach-Hammerschmiede	Markt Rettenbach	ca. 94 ha
#21-05E Hochfirst	Markt Rettenbach, Stetten	ca. 145 ha
#21-05F Schwingberg	Sontheim, Stetten	ca. 139 ha
#21-060 Unteregg	Unteregg	ca. 101 ha
#21-068 Breitenbrunn-Frauenwald	Breitenbrunn, Kirchhaslach	ca. 182 ha
#21-069 Weitfeld	Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen	ca. 169 ha
#21-06A Tussenhausen-Mattsies	Tussenhausen	ca. 48 ha
#21-06B Gutnachwald	Erkheim, Oberschöneck	ca. 23 ha
#21-06C Gallenwald	Erkheim, Kammlach, Oberrieden	ca. 73 <u>43</u> ha
#21-06F Krötenberg	Eppishausen, Markt Wald	ca. 123 ha
#21-070 Elmau	Ettringen, Markt Wald	ca. 269 ha
#21-071 Ettringen-Kreuzwiesen	Ettringen	ca. 71 ha
#21-072 Ettringen-Deschen	Ettringen	ca. 60 ha
#21-074 Amberg-Wertachtal	Amberg	ca. 15 ha
Landkreis Unterallgäu, Stadt Memmingen		
#21-054 Memmingen-Buxheim	Buxheim, Memmingen	ca. 76 ha

- Z (2) Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen ge-baut und betrieben werden. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Z (3) Bestimmungen zur Bauhöhe der ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Z (4) Die Rotorblätter von ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinausragen (Rotor-out-Regelung).
- Z (5) Alle nicht als Vorranggebiete nach PS B V 2.1 Z (1) ausgewiesenen Gebiete der Region werden als Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Wind-

kraftanlagen festgelegt, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.~~Außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).~~

G (6) Die Planung und Ausführung von Windkraftprojekten in den Vorranggebieten soll unter der Maßgabe der Flächensparsamkeit und allgemeinen Konfliktminderung erfolgen.

Begründung:

Am 23. Dezember 2015 wurde die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ rechtskräftig. Sie umfasste insgesamt 37 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer ~~Windenergieanlagen~~ Windkraftanlagen in der Region.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen.

Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden.

Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) werden verpflichtende Beitragswerte der einzelnen Länder für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land festgeschrieben. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2027 jeweils 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

In Baden-Württemberg und Bayern wird diese Aufgabe durch Landesgesetze auf die Regionalplanung übertragen. Danach sind gemäß § 20 KlimaG Baden-Württemberg unterschiedslos für alle Regionen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche verbindlich als regionales Teilflächenziel durch die Träger der Regionalplanung festzulegen. Dies gilt entsprechend für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region Donau-Iller.

Gemäß PS (Z) 6.2.2 des LEP Bayern sind bis zum 31. Dezember 2027 durch jede Region 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von ~~Windenergieanlagen~~ Windkraftanlagen festzulegen.

Für den baden-württembergischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,8 % demnach mindestens 5.196 Hektar, für den bayerischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,1 % mindestens ~~2.759~~ 2.836 Hektar. Ein anteiliger Flächenbeitragswert von 1,8 % für den bayerischen Regionsteil entspricht mindestens 4.640 Hektar. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Gesamtumfang von ~~16.033~~ 12.560 Hektar werden insgesamt ~~2,93~~ 2,30 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Im baden-württembergischen Regionsteil werden ~~9.933~~ 7.826 Hektar als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von ~~3,44~~ 2,71 %. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Umfang von ~~6.100~~ 4.734 Hektar werden im bayerischen Gebietsteil insgesamt ~~2,37~~ 1,84 % als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutender ~~m~~ Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder finden in der Region Donau-Iller

keine Anwendung. Diese verpflichtend flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. aufgrund der Ländergrenzen überschreitenden Planung zumindest vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von ~~Windkraftanlagen~~[Windkraftanlagen](#) in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg, soweit dies möglich war.

Der Eingrenzung der Regionsfläche in Vorrang- und Ausschlussgebiete wurde daher folgendes methodisches Vorgehen zugrunde gelegt.

1. Berücksichtigung des Windpotenzials

Das Windpotenzial stellt ein zentrales Element für die Beurteilung der Flächeneignung als Vorranggebiet dar. Da für die Region Donau-Iller keine einheitliche Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden konnte, mussten zunächst die vorhandenen Daten der Windatlanten der Länder Baden-Württemberg (2019) und Bayern (2021) aufbereitet werden. Beide Windatlanten stellen dabei u. a. die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m als Parameter zur Beurteilung des Windpotenzials bereit. Als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung wird für Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² bestehen danach infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.

Seitens des Freistaats Bayern wird zur Beurteilung der wirtschaftlichen Flächeneignung u. a. auf die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 % abgestellt. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze gemäß einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund.

Bei Ansetzen der in den beiden Windatlanten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie jeweils angegebenen Untergrenze als Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung, verbleibt in beiden Landesteilen jeweils ein Flächenbeitrag von etwa 92 % als potentiell für die Windenergie nutzbaren bzw. weiter zu untersuchenden Flächenanteil.

In zwei Fallkonstellationen wird vom o. g. windpotenzialbedingten Flächenausschluss ausnahmsweise abgewichen:

- Bereits mit ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) bebaute, bestehende Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 können auch bei Nichterreichen des Mindestwerts für das Windpotenzial als Vorranggebiete neu festgelegt werden. Dies ist begründet durch den ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#)bestand und die damit verbundene bereits bestehende Infrastruktur (Netzanbindung, Zuwegung etc.) und dient der Wahrung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Auch von einer bereits bestehenden örtlichen Akzeptanz der Windenergienutzung im Gebiet ist auszugehen. Notwendig ist dieses Vorgehen lediglich für das Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen (Bereich der Festlegung der 5. Teilfortschreibung); einige Flächenteile liegen gemäß Windatlas Baden-Württemberg knapp unter dem o. g. Grenzwert von 190 W/m².
- Den Kommunen, in denen ein Flächenanteil für Windenergie von mindestens 1,8 % aufgrund des o. g. Grenzwerts des Windpotenzials ansonsten nicht erreicht werden kann, wird dennoch die Möglichkeit eröffnet, ihr berechtigtes Interesse am Ausbau der Windenergie und damit der Realisierung einer verbrauchernahen Energieerzeugung in Umsetzung zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung des Vorranggebiets Neu-Ulm – Steinheim zu begründen. Der überwiegende Teil des Vorranggebiets liegt knapp unter dem o. g. Grenzwert von 50 % für die Standortgüte bzw. 170 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte) gemäß bayerischem Windatlas.

2. Berücksichtigung von Ausschlussflächen

Ausgeschieden werden Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Errichtung und/oder dem Betrieb von ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) entgegenstehen. Dazu gehören beispielsweise bestehende Siedlungsflächen oder auch Naturschutzgebiete.

Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss von Flächenbereichen, die aus planerischen Gründen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Dies sind z. B. aus Vorsorgegründen freizuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen oder zu Naturschutzgebieten. Auf Basis der ermittelten Ausschlussflächen erfolgt die Abgrenzung von Suchräumen für die Windenergienutzung. Die erhebliche räumliche Ungleichverteilung der regionalen Ausschlusskriterien führte entsprechend zu einer wenig ausgewogenen Verteilung der Suchraumflächen. In weiten Teilen des Landkreises Biberach, des südlichen Alb-Donau-Kreis sowie des südlichen Landkreises Neu-Ulm und in Teilen des Landkreises Unterallgäu lagen keine Suchraumflächen. Dieser Flächenausschluss für einen erheblichen Teil der Regionsfläche ist zurückzuführen auf Restriktionen der Bundeswehr in Form von Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen durch Radarführungsmindesthöhen (MRVA) sowie freizuhaltende Korridore für Hubschraubertiefflugstrecken. Entsprechend besteht hier auch keine Möglichkeit für eine Festlegung von Vorranggebieten.

3. Gesamträumliche Flächenpriorisierung

Nach regionsweit einheitlichen Kriterien (Abwägungskriterien) erfolgt eine Einstufung der Suchraumflächen im Hinblick auf das mit einer Windenergienutzung verbundene Konfliktrisiko bzw. die Flächeneignung. Damit werden die unterschiedlichen Nutzungen sowie sonstigen für eine Windenergienutzung relevanten Standortvoraussetzungen auf den Suchraumflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung berücksichtigt.

4. Einzelfallbetrachtung (weitere planerische Aspekte)

Nicht alle Nutzungen und sonstigen Rahmenbedingungen sind als flächendeckende Planungskriterien abstrahier- bzw. pauschalisierbar. Die Abwägungskriterien waren daher auch zueinander in Beziehung zu setzen und anhand des konkreten Einzelfalls zu bewerten. Wesentliche Bedeutung kam dabei insbesondere der erheblichen räumlichen Ungleichverteilung der Planungskriterien zu. Insofern waren an die Bewertung der Priorisierung teilräumlich jeweils unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Damit konnte sowohl dem teilraumbezogenen Bedarf nach einem Ausbau der Windenergienutzung entsprochen und gleichzeitig die Gefahr von Überforderungstendenzen minimiert werden.

Auch die kommunalen Belange und Vorstellungen waren in diesem Rahmen in die Abwägung einzustellen. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange wurde bereits im Sommer 2023 mittels Durchführung eines informellen Beteiligungsverfahrens auf Basis der Suchraumabgrenzung speziell für die Kommunen sichergestellt. Im Verlauf des Planungsprozesses erfolgte darüber hinaus eine Abstimmung mit in hohem Maße betroffenen Kommunen.

Die planerische Vorgehensweise mit den zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien kann im Einzelnen dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung entnommen werden, der Bestandteil der Begründung des vorliegenden Regionalplankapitels ist.

Der Regelungsinhalt der Vorranggebietsfestlegung stellt auf regionalbedeutsame ~~Windkraftanlagen~~ Windkraftanlagen ab. Die Regionalbedeutsamkeit von ~~Windkraftanlagen~~ Windkraftanlagen wird von der Größe der Anlage, der Anlagenanzahl, der Exponiertheit ihres Standorts sowie den von ihr ausgehenden Auswirkungen definiert. Dabei ist immer der konkrete Einzelfall zu beurteilen.

Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von ~~Windkraftanlagen~~ Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Im Regelfall soll damit die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei ~~Windenergieanlagen~~ Windkraftanlagen aktueller Bauart ermöglicht werden. Bei besonderer Eignung oder bestehendem räumlichen Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Vorranggebieten wurden jedoch im Einzelfall auch kleinere Flächen berücksichtigt.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als sog. Rotor-Out-Gebiete (Rotor-außerhalb-Gebiete). Damit darf der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebiets befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.

Im bayerischen Regionsteil überlagern sich mehrere Vorranggebiete ausnahmsweise ganz oder teilweise mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz B I 4 Z (5) des Regionalplans. Deren Funktionserfüllung als ergänzender Schutzbereich zu den Wasserschutzgebieten wird durch eine Windenergienutzung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die betroffenen Bereiche wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Einer Windenergienutzung kann in diesen Fällen der Vorrang eingeräumt werden. Dies betrifft die Vorranggebiete #21-056 Bad Grönenbach-Rotschache, #21-043 Ichenhausen-Autenried, #21-059 Ottobeuren-Hammerberg (größtenteils bestehendes Vorranggebiet mit Bestandsanlagen), #21-040 Roggenburg-Steigmahder, #21-053 Schloßbauerfeld, #21-04E Waldstetten-Weihergehau sowie #21-069 Weitfeld.

Ebenso überlagern sich drei Vorranggebiete ganz oder anteilig mit regionalen Grünzügen gemäß Plansatz B II 1 Z (1) des Regionalplans. Dies sind im Einzelnen die Gebiete #21-019 Buchbrunnenthalde, #21-042 Bubesheimer Wald-Heidäcker sowie #21-077 Neu-Ulm-Steinheim. Diese Bereiche wurden im Einzelnen geprüft. Es sind auch bei vollständiger Bebauung dieser Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele der regionalen Grünzüge in diesen Bereichen zu erwarten. Es besteht kein Zielkonflikt.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt gebietsscharf. In nachgelagerten Verfahren ist eine räumliche Ausformung der Gebiete möglich, soweit diese der Behandlung maßstabsbedingter Unschärfen dient. Eine substantielle Verkleinerung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anzahl realisierbarer ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen im Vorranggebiet ist nicht möglich. Maßstabsbedingt sind bestimmte kleinräumliche rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien für die Windenergie bei der Abgrenzung der Vorranggebiete unberücksichtigt geblieben. Derartige Ausschlussbereiche können somit innerhalb der Vorranggebiete liegen. Der Berücksichtigung dieser Bereiche ist in den nachgelagerten Verfahren Rechnung zu tragen.

Eine bauleitplanerische Festsetzung von Höhenbegrenzungen für in den Vorranggebieten zu errichtende ~~Windenergieanlagen~~Windkraftanlagen ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet sowohl Höhenbegrenzungen im Sinne einer Festlegung von Mindest- als auch von Maximalhöhen. Damit wird § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG entsprochen, wonach Vorranggebiete, die derartige Bestimmungen zur Bauhöhe aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind.

Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987

Ein Ziel der Teilfortschreibung war die möglichst weitgehende Übernahme und erneute Festlegung der in der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 festgelegten 37 Vorranggebiete. Aufgrund neuer, zwingend in der vorliegenden Planung zu berücksichtigender Ausschlussgründe, konnte dieses Ziel nicht in jedem Einzelfall erreicht werden. Daher entfallen einige Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung oder es ergaben sich Flächenreduzierungen. Die übernommenen und erneut festgelegten Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung wurden im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen und Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes vollständig überprüft.

Umweltbericht

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EU, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG) und einiger Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme des Planes einbezogen und in einem Umweltbericht dokumentiert werden.

Bei der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans ging es im Wesentlichen darum, etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich der zunächst ermittelten potenziellen Vorranggebiete zu erfassen. Dazu wurden die relevanten Schutzgüter flächendeckend für die gesamte Region ermittelt und deren Betroffenheit überprüft. Anschließend fand eine Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweils betroffenen Schutzgüter sowie in ihrer Gesamtheit statt.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumen-

tiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Errichtung und dem Betrieb von ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) einschließlich Repowering entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Eine zeitlich der Bebauung mit ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) nachgelagerte Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sowie von Anlagen des notwendigen Netzausbaus ist in den Vorranggebieten nicht ausgeschlossen, sofern sichergestellt ist, dass sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) ergeben. Ebenso wenig dürfen sich nachteilige Auswirkungen auf jegliche Neuerrichtung von ~~Windenergieanlagen~~[Windkraftanlagen](#) (z. B. Repowering bestehender Anlagen oder Nachverdichtung des Anlagenbestands) im Vorranggebiet ergeben. Die einer Windkraftnutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen werden innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung bzw. eine umfassende Abwägung voraus. Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte daher auf der Grundlage einer umfassenden und in sich abgewogenen, gesamtträumlichen Konzeption. Hierbei kamen flächendeckende Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, d. h. es hat nicht nur hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten, sondern auch hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussgebieten eine flächendeckende Abwägung für das gesamte Regionsgebiet stattgefunden.

Planung und Ausführung von Windkraftprojekten

Einen wesentlichen Beitrag zur Konfliktminderung bei Windkraftprojekten kann die Bevorzugung konfliktärmerer gegenüber konfliktträchtigeren Standorten im Vorranggebiet leisten. Neben der Berücksichtigung insbesondere natur- und artenschutzbezogener Belange bei der Standortwahl, kann eine geeignete Standortwahl auch dazu beitragen, negative Auswirkungen auf Waldflächen, Forst- und Landwirtschaft, aber auch das Landschaftsbild zu begrenzen. Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit des Landschaftsbildes ist dabei auch die Anordnung der Windkraftanlagen untereinander von Belang. Neben der Standortwahl der Windkraftanlage selbst, kommt bei der Berücksichtigung der Umweltwirkungen auch der Situierung der zugehörigen Nebenanlagen und Zuwegungen eine wesentliche Bedeutung zu. Generell ist dabei zu berücksichtigen, dass größere Vorranggebiete den Projektierern im Hinblick auf eine konfliktmindernde Standortwahl in der Regel größere Gestaltungsspielräume eröffnen, als dies in kleineren Vorranggebieten der Fall ist. Neben einer raumverträglichen Standortauswahl ermöglicht zudem eine flächensparende und die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzende Planung und Ausführung von Windenergieprojekten (Windenergieanlage, zugehörige Nebenanlagen und Zuwegungen), negativen Umweltwirkungen vorzubeugen bzw. diese zu reduzieren.

TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

**SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG
AM 21.10.2025**

**ANLAGE ZUR BERATUNGSUNTERLAGE
TOP 3 (2025-02VV-1367)**

Vorranggebiete für Standorte
regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

unverändert

entfallen

erweitert

Trennlinie zwischen Vorranggebieten für
Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Waldfläche

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

Maßstab: 1:350.000

0 5 10 20 km



Geobasisdaten: Digitale Topographische Karte 1: 50 000 (DTK50),
Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS® Basis-DLM)
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025

Anlage zur Beratungsunterlage TOP 3 (2025-02VV-1367)

Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung wesentlicher Änderungsgründe

Legende	
■	Entfallen
■	Erweitert
■	Unverändert

VRG-Nr.	VRG-Name	Fläche in ha 1. Offenlage	Fläche in ha 2. Offenlage	Wesentliche Änderungsgründe			
A l b - D o n a u - K r e i s							
#21-001	Westerheim-Hahnenberg	129	89	Zivile Luftfahrt, Siedlungsabstände	■		■
#21-003	Kirchenfeld-Weidstetten	517	372	Zivile Luftfahrt, Umzingelung	■		■
#21-004	Laichingen-Hochwang	199	145	Zivile Luftfahrt, Überlastung	■		■
#21-005	Seißenlehr	345	275	Überlastung, Umzingelung	■		■
#21-006	Hochbuch	91	91	-			■
#21-007	Eichholz	166	166	-			■
#21-008	Grubenhau-Steigleschau	189	189	-			■
#21-009	Merklingen-Widderstall	51	26	Zivile Luftfahrt, Abstand zu Trassenverlauf A8	■		■
#21-00A	Ödersperger Hau	373	373	-			■
#21-00B	Gehrn	39	39	-			■
#21-00C	Buch-Schmidberg	230	230	-			■
#21-00D	Fuchshau	83	57	Zivile Luftfahrt	■		■
#21-00E	Grafenberg-Spitalwald	154	147	Siedlungsabstände	■		■
#21-00F	Schalkstetten-Buch	67	57	Überlastung	■		■
#21-010	Schalkstetten-Kinzenberg	99	81	Umzingelung	■		■
#21-011	Rehhalde	148	148	-			■
#21-012	Ettlenschieß-Mönchshau	143	137	Aussparung von Deponiekörper	■		■
#21-013	Holzäcker	98	98	-			■
#21-014	Schelklingen-Ingstetten	103	86	Überlastung	■		■
#21-015	Berghülen-Schlag	374	227	Zivile Luftfahrt, Abstand zu Biogasanlage, Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik	■		■
#21-016	Temmenhausen-Bermaringen	495	421	Umzingelung	■		■
#21-017	Lützelbuch	196	194	Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik	■		■
#21-01A	Blaustein-Wippingen	59	59	-			■
#21-01D	Heimersberg	140	137	Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik	■		■
#21-01E	Holzkirch-Neenstetten	170	170	-			■
#21-01F	Weidenstetten-Bärenlauh	116	116	-			■
#21-020	Baurenhäule	119	112	Siedlungsabstände	■		■
#21-021	Ballendorf-Rotensohl	73	73	-			■
#21-022	Lichtenberg	132	124	Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik	■		■

VRG-Nr.	VRG-Name	Fläche in ha 1. Offenlage	Fläche in ha 2. Offenlage	Wesentliche Änderungsgründe			
#21-023	Langenau-Birkenbühl	93	85	Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik			
#21-024	Ehingen-Untermarchtal	39	39	-			
#21-025	Lauterach-Zeiläcker	55	27	Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik			
#21-026	Obermarchtal-Langhau	54	-	Denkmalschutz			
#21-076	Laichingen-Asem	21	-	Überlastung			
#21-078	Machtolsheim-Hennenbühl	68	-	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse entfallen, Umzingelung			
#21-079	Machtolsheim-Hängle	20	-	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse entfallen, Flächenpriorität 3			
#21-07A	Scheintal	40	30	Ergänzungsfläche - Umzingelung, geringfügige Erweiterung innerhalb Vorranggebiet			
#21-07B	Bermaringen-Kohlhalde	78	46	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse für Teilfläche entfallen, Überlastung			
#21-07C	Dornstadt-Dreihau	397	-	Ergänzungsfläche - Umzingelung, Flächenpriorität 3			
#21-07D	Hüttentäle	42	-	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse entfallen, Umzingelung			
#21-07E	Seißen-Stengleshau	46	-	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse entfallen, Flächenpriorität 3			
#21-07F	Langenau-Hörvelsingen	18	10	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse für Teilfläche entfallen, Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2025			
#21-080	Dornstadt-Katharinenholz	24	-	Ergänzungsfläche - Kommunales Interesse entfallen, Umzingelung			
#21-081	Westerheim-Eichhölzle	6	-	Ergänzungsfläche - Lage im Biosphärengebiet			
#21-082	Westerheim-Keltenschanze	12	-	Ergänzungsfläche - Zivile Luftfahrt			
Alb-Donau-Kreis, Stadt Ulm							
#21-018	Bollingen-Mähringen	82	45	Siedlungsabstände, Abstand zu DWD-Wetterstation, Abstand zu Biogasanlage			
#21-019	Buchbrunnenhalde	309	309	-			
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm							
#21-01C	Göttingen-Thalfingen	271	270	Abstand zu Trassenverlauf A8 (inkl. Parkplatz)			
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach							
#21-027	Ensenheimer Wald	124	111	Siedlungsabstände			
Landkreis Biberach							
#21-028	Galgenberg	65	-	Denkmalschutz, Siedlungsabstände			
#21-029	Riedlingen-Tautschbuch	152	67	Bundeswehr			
#21-02A	Dürrenwaldstetten-Buchwald	403	157	Bundeswehr			
#21-02B	Langenenslingen-Kapellenhau	625	513	Überlastung			
#21-02E	Rübgartenhau	468	467	-			
#21-02F	Dürmentinger Wald	937	888	Siedlungsabstände, Abstand zu Biogasanlage			
#21-030	Dürnau-Schachen	37	37	-			
#21-031	Dürnau-Beutenhau	44	-	Umzingelung			
#21-032	Bad Schussenried-Atzenberger Höhe	90	67	Bundeswehr			
#21-033	Schneitholz	49	49	-			

VRG-Nr.	VRG-Name	Fläche in ha 1. Offenlage	Fläche in ha 2. Offenlage	Wesentliche Änderungsgründe				
#21-034	Ingoldingen-Wallholzäcker	13	13	-				
#21-035	Eberhardzell-Osterholz	12	12	-				
#21-036	Eberhardzell-Bannäcker	7	7	-				
#21-037	Eberhardzell-Achrain	4	4	-				
#21-038	Eberhardzell-Reisenwald	41	41	-				
#21-039	Rot an der Rot-Buchwald	14	14	-				
#21-03A	Tannheim-Oyhof	80	80	-				
Stadt Ulm								
#21-01B	Ulm-Jungingen	31	37	(Laufendes) Bauleitplanverfahren Stadt Ulm				
Landkreis Neu-Ulm								
#21-03B	Michelseck	170	126	Umzingelung				
#21-03C	Neu-Ulm-Eschach	206	191	Grundwasserschutz				
#21-03D	Pfaffenhofen an der Roth-Ritterberg	109	109	-				
#21-03E	Weißenhorn-Vogelesberg	172	171	Zivile Luftfahrt				
#21-03F	Weißenhorn-Knappenfeld	64	64	-				
#21-040	Roggenburg-Steigmahder	57	57	-				
#21-073	Kalblesberg	42	-	Denkmalschutz, Grundwasserschutz				
#21-077	Neu-Ulm-Steinheim	60	60	-				
Landkreis Günzburg								
#21-041	Kötz-Wieslesgraben	67	67	-				
#21-042	Bubesheimer Wald-Heidäcker	222	193	Siedlungsabstände, Grundwasserschutz				
#21-043	Ichenhausen-Autenried	130	22	Bundeswehr, Grundwasserschutz				
#21-044	Günzburg-Eisenbühl	78	-	Überlastung (B16 Ortsumfahrung, Neubaustrecke Ulm-Augsburg, A8, Stromtrasse)				
#21-045	Kötz-Eisenbrunnen	43	-	Überlastung (B16 Ortsumfahrung, Neubaustrecke Ulm-Augsburg, A8, Stromtrasse)				
#21-046	Burgau-Brennerberg	192	-	Bundeswehr				
#21-048	Gundremmingen-Donautal	65	32	Artenschutz, Abstand Sondergebiet Biogasanlage				
#21-049	Dürrlauingen-Mönchholz	68	68	-				
#21-04A	Rechbergreuthen-Landensberg	203	203	-				
#21-04C	Scheppacher Forst	463	463	-				
#21-04D	Burtenbach-Berggehau	501	501	-				
#21-04E	Waldstetten-Weihergehau	62	62	-				
#21-050	Neuburg an der Kammel-Birket	85	67	Zivile Luftfahrt				
#21-051	Neuburg an der Kammel-Bleichen	42	-	Bundeswehr				
#21-052	Neuburg an der Kammel-Edelstetten	37	-	Bundeswehr, Zivile Luftfahrt				

VRG-Nr.	VRG-Name	Fläche in ha 1. Offenlage	Fläche in ha 2. Offenlage	Wesentliche Änderungsgründe			
#21-053	Schloßbauerfeld	24	20	Siedlungsabstände			
#21-061	Ursberg-Kugelberg	72	72	-			
#21-062	Ziemetshausen-Geren	173	173	-			
#21-063	Ziemetshausen-St. Martinswaldung	195	69	Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2025, Berücksichtigung der besonderen Funktion dieses kulturhistorisch geprägten Landschaftsraums			
#21-064	Gessertshauser Wald	85	-	Flächenpriorität 3, Bundeswehr, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, Erholung			
#21-065	Aichen-Buchgeren	28	-	Flächenpriorität 3, Bundeswehr, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, Erholung			
#21-066	Ebershauser-Nattenhauser Wald	107	42	Grundwasserschutz			
#21-06D	Herrenwald	89	89	-			
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm							
#21-075	Ellzee-Stoffenrieder Forst	34	-	Bundeswehr			
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu							
#21-067	Helsenwald	87	87	-			
Landkreis Unterallgäu							
#21-055	Lachen-Felsenberg	106	-	Zivile Luftfahrt			
#21-056	Bad Grönenbach-Rotschache	78	78	-			
#21-057	Böhen-Wachteläcker	16	15	Siedlungsabstände			
#21-058	Böhen-Hartwald	36	36	-			
#21-059	Ottobeuren-Hammerberg	39	39	-			
#21-05A	Ottobeuren-Oberer Wald	56	56	-			
#21-05B	Weiherwald	91	91	-			
#21-05C	Langmahdholz	21	21	-			
#21-05D	Rettenbach-Hammerschmiede	94	94	-			
#21-05E	Hochfirst	145	145	-			
#21-05F	Schwingberg	139	139	-			
#21-060	Unteregg	101	101	-			
#21-068	Breitenbrunn-Frauenwald	182	182	-			
#21-069	Weitfeld	169	169	-			
#21-06A	Tussenhausen-Mattsies	48	48	-			
#21-06B	Gutnachwald	23	23	-			
#21-06C	Gallenwald	73	43	Siedlungsabstände			
#21-06F	Krötenberg	123	123	-			
#21-070	Elmau	269	269	-			
#21-071	Ettringen-Kreuzwiesen	71	-	Flächenpriorität 4, Siedlungsabstände, Bundeswehr, Umzingelung			

VRG-Nr.	VRG-Name	Fläche in ha 1. Offenlage	Fläche in ha 2. Offenlage	Wesentliche Änderungsgründe				
#21-072	Ettringen-Deschen	60	-	Moorbodenkomplex, Artenschutz				
#21-074	Amberg-Wertachtal	15	15	-				
Landkreis Unterallgäu, Stadt Memmingen								
#21-054	Memmingen-Buxheim	76	-	Zivile Luftfahrt				
		16.033	12.560					
		2,93%	2,30%					